Stadt Rockenhausen
Bebauungsplan 'Hinter der Mauer'

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Planungsträger:
Stadt Rockenhausen
Bezirksamtstraße 7
67806 Rockenhausen
Tel. 06361 451 0
kontakt@rockenhausen.de
www.rockenhausen.de

Bearbeitung:
viriditas
Dipl.-Biol. Thomas Merz
M.Sc. Felix Leiser
M.Sc. Christoph Nohles
Auf der Trift 20
55413 Weiler
Tel. 06721 4902637
mail@viriditas.info
www.viriditas.info

Weiler, 16.12.2022

Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Rockenhausen beabsichtigt die Nachverdichtung der bestehenden Bebauung im Bereich der Damian-Kraichgauer-Straße in Rockenhausen. Es handelt sich hierbei um eine nicht bebaute ruderale bewachsene und mit Gehölzen bestandene Grünfläche. Die Fläche Gemarkung Rockenhausen, Flur 0, Flurstücke ##730/5 und 730/13 besitzt eine Größe von ca. 2.600 m².

Wie bei jedem Vorhaben sind auch bei der Erweiterung des Betriebsgeländes die artenschutzrechtlichen Belange des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (in Kraft getreten am 1. März 2010 und zuletzt geändert am 13. Mai 2019) zu berücksichtigen. Diese sind unmittelbar geltend und keiner Abwägung zugänglich.

Die Stadt Rockenhausen beauftragte das Büro viriditas, Dipl.-Biol. Thomas Merz mit der artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung des Vorhabens. Diese beinhaltet die Ermittlung der potenziellen Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten sowie, im Falle einer potenziellen Betroffenheit und soweit möglich, die Darstellung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.

Abb. 01: Lage des Plangebiets in Rockenhausen (Ausschnitt DTK 25 unmaßstäblich ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2022, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet])

Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen des naturschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens. Diese beinhaltet folgende Komponenten, von denen jeder Schritt im Falle des Zutreffens der betroffenen Kriterien den nächsten im Prüfkanon bedingt: *Aufgrund der geringen Größe des Gebietes, deren Biotoptypenausstattung und der aktuellen Planung des Vorhabens halten wir eine formale artenschutzrechtliche Prüfung mit Abarbeitung aller aktuell im Bereich TK 25 Blatt*

6312 Rockenhausen nachgewiesenen europarechtlich und / oder streng geschützten Arten sowie eine dezidierte Untersuchung einzelner Artengruppen für nicht erforderlich, sondern lediglich eine Potenzialeinschätzung mit Erfassung der Biotoptypen und Prüfung von Habitatstrukturen hinsichtlich möglicherweise vorkommenden Arten / Artengruppen.

Bei der vorliegenden Potenzialabschätzung handelt es sich nicht um eine formale Artenschutzrechtliche Prüfung oder Beurteilung, sondern lediglich um eine Abschätzung potenziell vorkommender Arten bzw. Artengruppen.

1. Prüfung, ob und ggf. welche gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) von der Planung betroffen sein können.
2. Ermittlung und Darstellung, ob und inwieweit gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 durch das Vorhaben erheblich gestört, verletzt oder getötet sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden können.
3. Wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, so verstößt das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG. Auch verstößt das Nachstellen sowie Fangen von Individuen geschützter Arten nicht gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.
4. Prüfung, ob trotz unvermeidbarer Störungen oder Beeinträchtigungen von Individuen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten die ökologischen Funktionen des Lebensraumes der Populationen im räumlichen Zusammenhang weiterhin kontinuierlich erfüllt bleiben, sowie ggf. Darstellung der hierfür erforderlichen Maßnahmen. In diesem Schritt kann sich die Notwendigkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen: Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) ergeben. Ist die ökologische Funktion weiterhin sichergestellt, so ist das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG - trotz eventueller Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten - aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.
5. Ergibt sich hingegen aus den Prüfschritten 1 bis 3, dass gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten betroffen, Individuen bzw. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefährdet sind und auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen die kontinuierliche ökologische Funktionalität nicht gewährleistet werden kann, so ist das Vorhaben aufgrund der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zunächst nicht zulässig. In einem weiteren Schritt kann dann ggf. noch geprüft werden, ob mglw. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Methodik

Am 17.11.2022 erfolgte eine querschnittsorientierte Begehung zur Beurteilung der Habitatqualität des Vorhabensgebiets für streng geschützte Arten, die im Bereich von Rockenhausen vorkommen. Im Rahmen dieser Begehung wurde die mögliche Betroffenheit von streng geschützten baumbewohnenden Fledermausarten, europarechtlich geschützten

höhlenbrütenden Vogelarten und Vögeln mit wiederkehrender Nistplatznutzung geprüft. Ebenfalls wurde geprüft, ob das vorhandene Biotoptypenspektrum Habitateignung für weitere Arten aus anderen Artengruppen (Reptilien) bietet. Der zu beurteilende Bereich wurde gezielt auf Vorkommen entsprechender Strukturen mit Habitateignung untersucht.

Ebenfalls am 17.11.2022 erfolgte die Biotoptypenkartierung mit dezidierter Prüfung auf das Vorkommen bzw. potenzielle Vorkommen möglicher streng geschützter Arten im Plangebiet. Hierbei wurden die umliegenden Gehölzbestände, jeweils sofern möglich, von allen Seiten unter Zuhilfenahme eines Fernglases 10 x 40 begutachtet. Des Weiteren wurden die Kronenbereiche der Sträucher und Bäume im Einflussbereich des Vorhabens auf Totholzstrukturen und Nester, welche mehrjährig genutzt werden (Greifvögel, Eulen, Rabenvögel), untersucht. Das Kroneninnere und der Stammraum der einsehbaren Bäume wurden auf das Vorkommen von Höhlen, Morschungen, Rindenablösungen und Spalten mit Quartiereignung für höhlen- und nischenbesiedelnde Arten (Fledermäuse, Vögel, Bilche) geprüft.

Hinsichtlich der Artengruppe der Reptilien wurde die Habitateignung in den halboffenen Bereichen sowie mögliche Vernetzungsstrukturen mit weiteren potenziellen Vorkommen untersucht.

Biotoptypen

Im Gebiet kommen keine nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG geschützten Biotoptypen und keine Biotoptypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie vor.

Nachfolgend werden die maßgeblichen Biotoptypen des Gebietes beschrieben. Die Flächenanteile der einzelnen Biotoptypen an der Gesamtfläche des Plangebietes sind in Tabelle 1, der Bestand an Biotoptypen ist in der Karte (s. Anhang) dargestellt.

Tab. 01: Übersicht zur Größe der Biotoptypen im Plangebiet

Biotoptyp	Fläche (m²)	Anteil
Kleingehölze (B)	**1.123**	**43,1 %**
Gehölzstreifen (BB1)	15	0,6 %
Stark verbuschte Brache (BB3)	108	4,1 %
Gebüsch mittlerer Standorte (BB9 os)	623	23,9 %
Strauchhecke, artenarm (BD2 xd2)	12	0,5 %
Baumgruppe, standorttypisch (BF2)	209	8,0 %
Baumgruppe, standortfremd (BF2 xd2)	126	4,8 %
Siedlungsgehölz (BJ0)	30	1,2 %
Weitere anthropogen bedingte Biotope (H)	**256**	**9,8 %**
Trittrasen (HM4a)	84	3,2 %
Lagerplatz, unversiegelt (HT3)	48	1,8 %
Parkplatz, geschottert (HV3 gt4)	124	4,8 %
Säume (K)	**28**	**1,1 %**
Ruderaler frischer Saum, nährstoffreich (KB1 stb2)	28	1,1 %
Flächenhafte Hochstaudenfluren (L)	**1.193**	**45,8 %**
Hochstaudenflur, wiesenartig (LB0 oe1)	1.049	40,5 %
Hochstaudenflur, mit Störzeiger (LB0 stb2)	137	5,3 %
Verkehrsflächen (V)	**7**	**0,3 %**
Rad- und Fußweg (VB5)	7	0,3 %
Gesamt	**2.607**	**100 %**

Das Plangebiet wird überwiegend von Kleingehölzen (B) und flächenhaften Hochstaudenfluren (L) eingenommen. Zu geringen Anteilen treten Saumstrukturen (K) sowie weitere anthropogen bedingte Biotope (H) hinzu. Die Verkehrsflächen treten lediglich randlich auf.

Kleingehölze (B)

Die Gehölzstrukturen verteilen sich auf etwa 40 % des Areals. Am westlichen Rand tritt der auf den Parzellen Gemarkung Rockenhausen, Flur 0, ## 730/16, 730/17 und 730/18 gepflanzte Gehölzstreifen (BB1) mit viel Rotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*) geringfügig auf das Vorhabensgebiet.

Im Nordosten von Flurstück 730/13 erstreckt sich eine stark verbuschte Brache (BB3) die mit einem dichten Brombeer-Gesträuch (Rubetum fruticosi) bewachsen ist und teils in die angrenzenden Gehölzbestände übergreift.

Im südlichen Teil von Parzelle 730/5 wachsen dichte Gebüsche mittlerer Standorte (BB9 os), welche als Kreuzdorn-Hartriegel-Gebüsch (Rhamno-Cornetum sanguinei). Der Bestand setzt sich aus Rotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Kirschpflaume (*Prunus cerasifera*) sowie Jungwuchs von Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Walnuss (*Juglans regia*) und Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*).

Im Nordwesten des Plangebietes wächst ein Gebüsch mittlerer Standorte mit überwiegend Kirschpflaume (*Prunus cerasifera*) sowie vereinzelt Sal-Weide (*Salix caprea*).

Die artenarme Strauchhecke (BD2 xd2) liegt am östlichen Rand des Plangebietes und setzt sich aus Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) und Hunds-Rose (*Rosa canina*) zusammen.

Am Südrand des Bebauungsplangebietes stockt eine aus Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) bewachsene Baumgruppe (BF2). Im Norden des Areals steht eine standortfremde Baumgruppe (BF2 xd2) mit großen Fichten (*Picea abies*).

Im Südosteck des Areals greift ein standortfremdes Siedlungsgehölz (BJ0) mit überwiegend Ziersträuchern auf die Vorhabensfläche.

Prägende Einzelbäume bzw. aus den Gehölzbeständen herausragenden, große Obstbaum Wildlinge verteilen sich primär auf Parzelle 730/5. Am Südrand sowie im westlichen Teil des Flurstücks finden sich zwei große Kirschpflaumen (*Prunus cerasifera*). Etwa 10 m nordwestlich der im Westen stehenden Kirschpflaume, wächst eine große Vogel-Kirsche (*Prunus avium*).

Weitere anthropogen bedingte Biotope (H)

Dieser Biotoptypengruppe sind die genutzten Strukturen am Ostrand, insbesondere im nordöstlichen Teil zugeordnet. Hier finden sich eine etwa 125 m² großer geschotterte Parkfläche (HV3 gt4). Westlich der Parkfläche grenzen ein von trittunempfindlichen Arten dominierter Trittrasen (HM4a) sowie eine unversiegelte Lagerfläche (HT3) mit Ablagerungen von Laub an.

Die geschotterte Parkfläche ist nicht mit Vegetation bewachsen, vereinzelt findet sich Echter Vogelknöterich (*Polygonum aviculare*). Der westlich angrenzende Trittrasen ist als Weidelgras-Wegerich-Trittrasen (Lolio-Plantaginetum) mit Ausdauerndes Weidelgras (*Lolium perenne*), Breit-Wegerich (*Plantago major*), Echter Vogelknöterich (*Polygonum aviculare*), Einjährigem Rispengras (*Poa annua*) und Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*) entwickelt.

Säume (K)

Am Südrand des Areals sowie am westlichen Rand von Flurstück Nr. 730/5 wachsen ruderalisierte Säume (KB1 stb2), die mit der Knoblauchsrauken-Kälberkropf-Gesellschaft

(Alliario-Chaerophylletum temuli) bewachsen sind. In diesen Bereichen herrschen nährstoffliebende, schattentolerante Arten wie Knoblauchsrauke (*Alliaria petiolata*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Gundermann (*Glechoma hederacea*), Schöllkraut (*Chelidonium majus*) sowie Efeu (*Hedera helix*) vor.

Flächenhafte Hochstaudenfluren (L)

Das von der geplanten Erweiterung betroffene Gebiet wird mit etwa 45 % von wiesenartigen Hochstaudenfluren (LB0 oe1) sowie nährstoffreichen Hochstaudenfluren (LB0 stb2) eingenommen.

Die wiesenartigen Strukturen verteilen sich im Norden sowie Südosten auf etwa 1.000 m² des Bebauungsplangebietes. Die Bestände sind als artenarme, nährstoffliebende Beifuß-Glatthaferwiesen (Artemisia vulgaris-Arrhenatherum elatius-Gesellschaft) gekennzeichnet. Das Hauptgras ist Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), hinzu tritt insbesondere Knäuelgras (*Dactylis glomerata*). Als weitere Arten treten Gewöhnlicher Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Weißes Labkraut (*Galium album*), Gewöhnliche Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium*) und Kriechendes Fingerkraut (*Potentilla reptans*). Randlich tritt vereinzelt Wegwarte (*Cichorium intybus*) hinzu.

Am südlichen Rand des Plangebietes wächst im Übergang zu den dichten Brombeer-Gesträuchen ein von Großer Brennnessel (*Urtica dioica*) dominierter Ausdauernder Ruderalbestand mittlerer Standorte. Vereinzelt wachsen in diesem Bereich beigemischt Schöllkraut (*Chelidonium majus*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*) und Echte Nelkenwurz (*Geum urbanum*).

Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope

Die Planung sieht eine Nachverdichtung der bestehenden Bebauung im Bereich der Damian-Kraichgauer-Straße in Rockenhausen vor.

Durch die Planung geht anlagebedingt vermutlich der Biotopbestand des gesamten Bereichs verloren. Die Realisierung des Vorhabens hat die Beseitigung nahezu der gesamten Gehölz- sowie Gras- und Krautvegetation dieser Fläche zur Folge.

Baubedingte Störungen betreffen das gesamte Plangebiet und die unmittelbare Umgebung.

Im Vorgriff auf die Baumaßnahmen ist der gesamte Vegetationsbestand im Bereich der geplanten Bauflächen zu beseitigen. Hierdurch kommt es zur Beseitigung der dort lebenden Pflanzen und Tötung wenig mobiler Tiere, die nicht flüchten können. Das Ausmaß der Schädigung der Fauna hängt wesentlich vom Zeitpunkt der Ausführung der Baumaßnahmen ab und lässt sich durch eine zeitliche Steuerung und begleitende Maßnahmen vermindern.

Im Zuge der Baumaßnahmen kommt es zu einer temporären Beeinträchtigung angrenzender Kontaktbiotope durch Lärm und visuelle Störungen. Hiervon sind in erster Linie störempfindliche Vögel im Bereich des Plangebiets und dessen näherer Umgebung betroffen, wobei die angrenzende und bestehende Bebauung bereits eine hohe Vorbelastung der Vorhabensfläche darstellt. Artenschutzrechtlich relevant sind Störungen, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen streng bzw. europarechtlich geschützter Arten führen.

Betriebsbedingte Störungen durch das Vorhaben einer Nachverdichtung sind im Bereich der bestehenden Bebauung und aufgrund der geringen Größe der Vorhabensfläche nicht zu erwarten und somit vernachlässigbar.

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Die im Rahmen der Nachverdichtung der bestehenden Bebauung betroffenen Bäume wurden bei der querschnittsorientierten Begehung am 17.11.2022 auf die Habitateignung für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten gemäß BNatSchG, die im Bereich von Rockenhausen vorkommen, untersucht. Dabei wurden alle im Einflussbereich der Erweiterungsmaßnahme befindlichen Bäume gezielt auf Strukturen untersucht, welche baumbewohnenden Fledermausarten sowie höhlen- oder nischenbrütenden Vogelarten als Quartier dienen könnten. Ebenso wurde auf das Vorkommen von wiederkehrend genutzten Freinestern bzw. Horsten geachtet.

Im Rahmen der Begehung konnte an keinem der Bäume Höhlungen von Spechten, Rindenabplatzungen, Totholz oder Horste mit Habitateignung nachgewiesen werden. Es konnten keine Spuren von Vögeln und/oder Fledermäusen (Kot, Fettspuren), die auf eine wiederkehrende Nutzung hindeuten, erfasst werden. Die festgestellten Habitatrequisiten legen dar, dass keiner der Bäume eine Habitateignung für baumbewohnende Fledermausarten sowie für höhlen- oder nischenbrütende Vogelarten aufweist.

Das Plangebiet dient womöglich lediglich als Jagdhabitat für Fledermäuse. Die Funktion als Jagdhabitat wird in dem Bereich mit geringfügigen Einschränkungen jedoch erhalten bleiben.

Die Nutzung des Gebietes als fakultatives Jagd- / Nahrungshabitat für europarechtlich geschützte Vogelarten ist zumindest für die Gehölzinseln nachgewiesen. Die Realisierung des Vorhabens bleibt jedoch angesichts der geringen Größe des Plangebietes in Relation zum Aktionsradius der Vögel ohne Auswirkungen auf den Populationszustand.

Für die vorkommende Vogelarten spielt das Vorhabensgebiet eine untergeordnete Rolle. Das Plangebiet fungiert primär als, ebenfalls untergeordnetes, Nahrungshabitat. Das Plangebiet weist nur für wenige Arten entsprechende Habitatbedingungen als Brutrevier auf, diese zählen zu den häufigen und weiterverbreiteten Arten und können problemlos auf Habitate in der näheren Umgebung ausweichen.

Bei den Vogelarten, die das Gebiet mit seiner Biotopausstattung als Bruthabitat nutzen oder potenziell nutzen können, handelt es sich um frei an Gehölzen, in Staudenbeständen oder am Boden brütende Arten. Diese sind an einen jährlichen Brutplatzwechsel angepasst und somit in der Lage, auf andere Bruthabitate auszuweichen. Es kann bei den zumeist allgemein häufigen und weit verbreiteten Arten dieser Gilden davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und es zu keiner signifikanten Verschlechterung des Lebensraumes kommt. Somit treten hinsichtlich dieser Arten keinerlei Verstöße gegen das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

Bei einer Beseitigung der Gehölze und Krautbestände in der Winterperiode (Oktober bis Februar), ggf. mit nachfolgender wiederkehrender Vegetationsstörung bis Baubeginn, kann eine direkte Schädigung der Vogelarten des Gebietes im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) wie auch des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigungsverbot) ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet besitzt aufgrund der Größe und Lage keine herausragende Bedeutung als Rast- oder Mausergebiet für ziehende Vögel, so dass die Realisierung der Planung auch ohne Verstoß gegen das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ("*Es ist verboten, ... wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert*") möglich ist.

Aufgrund der Biotoptypenausstattung des Plangebietes beschränken sich die Bereiche mit Lebensraumeignung für Reptilien insbesondere auf die südexponierten halboffenen Bereiche des Plangebiets.

Das Gebiet weist in Teilbereichen eine geringe bis mittlere Eignung für die streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) auf und bietet der Zauneidechse in Teilbereichen geeignete Sonnen- und Eiablageplätze sowie ein ausreichendes Nahrungsangebot oder Möglichkeiten zur Überwinterung.

Aufgrund der bereits sehr langen bestehenden Isolation der Fläche sowie den fehlenden Vernetzungsstrukturen und der geringen Flächengröße ist nicht mit einem Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Plangebiet zu rechnen.

Eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG ist aufgrund der genannten Gründe aus fachgutachterlicher Sicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Eine einhundertprozentige Sicherheit hinsichtlich des Ausschlusses des Vorkommens der streng geschützten Zauneidechse ist jedoch ausschließlich mit einer dezidierten Erfassung möglich. Das Vorkommen von Einzeltieren oder in Migration begriffene Reptilien ist ebenfalls jederzeit möglich.

Hinsichtlich der Artengruppe Reptilien ist eine Realisierung des Vorhabens nach aktuellem Planungsstand mit hinreichender Sicherheit ohne das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG möglich.

Für weitere streng geschützte Reptilien bietet das Plangebiet aufgrund fehlender geeigneter Strukturen keine Habitateignung.

Es gibt im Gebiet kein Totholz, welches streng geschützten xylobionten (totholzbesiedelnden) Käferarten eine Lebensgrundlage bieten könnte.

Das Vorkommen der streng geschützten Haselmaus ist aufgrund des Fehlens geeigneter Vernetzungsstrukturen und der Isolation der Fläche auszuschließen.

Das Untersuchungsgebiet weist keine Eignung für streng geschützte Amphibienarten auf, da im Umfeld keine geeigneten Laichgewässer vorkommen und das Gebiet auch keine besondere Eignung als Teil des Landlebensraumes aufweist.

Für streng oder europarechtlich geschützte Arten aus sonstigen Artengruppen (Insekten) bietet das Plangebiet aufgrund der Habitatausstattung und des Fehlens geeigneter (Raupen-) Futterpflanzen keine Lebensraumeignung.

Arten aus anderen Artengruppen sind ebenfalls nicht im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG betroffen.

Es kommen keine geschützten Pflanzenarten und keine nach § 15 LNatSchG oder § 30 BNatSchG pauschal geschützten Biotope im Gebiet vor.

Abschließende Beurteilung

Aufgrund der geringen Größe, der eingeschränkten Habitatausstattung sowie der Lage inmitten der bestehenden Bebauung mit erhöhtem Störpotenzial dient das Vorhabensgebiet mit hinreichender Sicherheit nicht als unverzichtbare Reproduktionsstätte oder als für die lokale Teilpopulation wesentliches Nahrungshabitat für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten.

Eine Umsetzung der Planungsabsicht ist somit aller Voraussicht nach ohne Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG realisierbar.

Gehölzrodungen sind in der gesetzlich zulässigen Frist (1. 10. - 28./29. 2.) durchzuführen. Die Gras-/Krautbestände sind ebenfalls in diesem Zeitraum zu beseitigen.

Diese Artenschutzrechtliche Beurteilung bzw. Potenzialabschätzung basiert auf einer querschnittsorientierten Begehung des Geländes und der Ermittlung und Analyse der dort vorkommenden Biotoptypen. Zusätzlich wurden die umliegenden Gehölzbestände dezidiert auf Habitateignung für bzw. Nutzung durch Vögel und Fledermäuse überprüft, da das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten aus diesen Artengruppen aufgrund der Habitatanalyse nicht auszuschließen war.

Empfehlungen

- Beseitigung von Gras-Kraut-Beständen außerhalb der Vogelbrutzeit. Bei Baubeginn während der Brutzeit sind die Vorhabensflächen im Zeitraum der Brutplatzwahl und Brutzeit durch monatlich wiederkehrende Mahd oder Bodenbearbeitung ab März unattraktiv zu halten, so dass sich keine Bodenbrüter ansiedeln.
- Die Beleuchtung innerhalb des geplanten Erweiterungsgebietes sollte möglichst insektenfreundlich angelegt werden.
- Je nach Ausgestaltung der Planung ist zu empfehlen, dass möglichst einige der Gehölze zu erhalten sind. Insbesondere die zwei genannten, großen Kirschpflaumen (*Prunus cerasifera*) sowie die große Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) sind erhaltenswerte Bäume.

Literatur

BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1 - 3. - Wiebelsheim, 2. Auflage

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) (HRSG.) (2020): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung - Zauneidechse. Relevanzprüfung - Erhebungsmethoden - Maßnahmen. Stand Juli 2020. - Augsburg.

BIBBY, C.J., BURGESS, N.D., HILL, D.A., AND MUSTOE, S.H. (2000). Bird Census Techniques, 2nd ed. Academic Press, London.

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. - Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie **7**. 2. überarbeitete Auflage.

DIETZEN, C., DOLICH, T., GRUNDWALD, T., KELLER, P. KUNZ, A., NIEHUIS, M., SCHÄF, M., SCHMOLZ, M & WAGNER, M. (2015-2017): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. - Landau.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N.; BAUER, K. M. & BEZZEL, E. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas auf CD-ROM. - Wiebelsheim.

HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B., WEDDELING, K. (2009): Methoden der Feldherpetologie. - Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie **15**. - Bielefeld.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung (Mai 2011). - Wiesbaden.

LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2022): ARTeFakt - Arten und Fakten - http://www.artefakt.rlp.de/artefakt/ (Stand 30.06.2022).

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008a): Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008. - Koblenz.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008b): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008. - Koblenz.

LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM DER NATURSCHUTZVERWALTUNG RHEINLAND-PFALZ - LANIS (2021), http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz

LUKAS, A. (2016): Vögel und Fledermäuse im Artenschutzrecht. Die planerischen Vorgaben des § 44 BNatSchG. - Natursch. Landsch.plan. 48(9): 289-295.

LUKAS, A. (2022): Artenschutz in Planungs- und Zulassungsverfahren. - Schr.R. Fachgeb. Landschaftsentwicklung / Umwelt- u. Planungsrecht Univ. Kassel 7.

PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, G.; PRETSCHER, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. - Schr.R. Natursch. Landschaftspfl. 69/1.

PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - Schr.R. Natursch. Landschaftspfl. 69/2.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. - Natursch. u. Biol. Vielfalt 171(3).

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

SIMON, L.; BRAUN, M.; GRUNWALD, T.; HEYNE, K.-H.; ISSELBÄCHER, T.; WERNER, M. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz

SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. - Stuttgart.

WEDDELING, K., HACHTEL, M., SCHMIDT, P., ORTMANN, D. & BOSBACH, G. (2005): Die Ermittlung von Bestandstrends bei Tierarten der FFH-Richtlinie: Methodenvorschläge zu einem Monitoring am Beispiel der Amphibien- und Reptilienarten der Anhänge IV und V. - In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (BEARB.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt **20**: 422-449.

Fotodokumentation

Bild 01: Blick von Osten auf das Plangebiet mit den vorgelagerten Ablagerungen

Bild 02: Südöstlicher Randbereich mit einer artenarmen ruderalen Wiese

Bild 03: Blick von Süden auf das Plangebiet

Bild 04: Teile der Flächen werden gegenwärtig bereits als Parkplatz genutzt

Bild 05: Ruderalstrukturen im Norden des Untersuchungsgebiets

Bild 06: Trampelpfad durch die Gehölzvegetation

Bild 07: Blick von Nordwesten auf das Plangebiet mit den artenarmen, ruderalen Wiesen

Bild 08: Fichten-Bestand im Nordosten des Plangebiets

Bild 09: Heckenstrukturen und gepflanzte Einzelbäume (Stiel-Eiche) am Westrand des Vorhabensgebietes

Bild 10: Erhaltenswerte Vogelkirsche (Prunus avium) im Nordwesten

Bestand Biotoptypen

Kleingehölze (B)

Gebüschstreifen (BB1)	*Kreuzdorn-Hartriegel-Gebüsch*
stark verbuschte Brache (BB3)	*Brombeer-Gesträuch*
Gebüsch mittl. Standorte (BB9 os)	*Kreuzdorn-Hartriegelgebüsch*
Gebüsch mittl. Standorte (BB9 os)	*Kirschpflaumen-Gebüsch*
Strauchhecke, artenarm (BD2 xd2)	*Kreuzdorn-Hartriegel-Gebüsch*
Gehölzstreifen (BD3)	*Ahorn-Eschen-Gehölz*
Baumgruppe (BF2)	*Kirschen-Gehölz*
Baumgruppe (BF2)	*Fichten-Bestand*
Siedlungsgehölz, Ziergehölz (BJ0 s7)	

Weitere anthropogen bedingte Biotope (H)

Hausgarten (HJ1)	
Strukturarme Grünanlage (HM3)	
Strukturreiche Grünanlage (HM3a)	
Trittrasen (HM4a)	*Weidelgras-Wegerich-Trittrasen*
Pflanzenbeet (HM5)	
Gebäude (HN1)	
Hofplatz mit hohem Versiegelungsgrad (HT1)	
Lagerplatz, unversiegelt (HT3)	
Parkplatz, unversiegelt (HV3)	*Weidelgras-Weißklee-Mulchrasen*
Parkplatz, Schotter (HV3 gt4)	
Parkplatz (HV3)	

Säume (K)

Ruderaler fr. Saum, nährstoffr. (KB1 stb2)	*Knoblauchsrauken-Kälberkropf-Ges.*

Flächenhafte Hochstaudenfluren (L)

Hochstaudenflur, wiesenartig (LB0 oe1)	*Beifuß-Glatthaferwiese*
Hochstaudenflur, mit Störzeiger (LB0 stb2)	*Brennnessel-Gundermann-Ges.*

Verkehrs- und Wirtschaftswege (V)

- Gemeindestraße (VA3)
- Rad-, Fußweg (VB5)

Einzelgehölze

- Laubbaum standorttypisch
- Laubbaum standortfremd
- Obstbaum Hochstamm
- Obstbaum Mittelstamm
- Obstbaum Wildling
- Strauch standorttypisch

Sonstige Darstellungen

- Plangebiet

Stadt Rockenhausen

Bebauungsplan 'Hinter der Mauer'

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Karte 1: Bestand Biotoptypen

Maßstab: 1:250 Stand: 16.12.2022

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Thomas Merz
M. Sc. Christoph Nohles

viriditas
Dipl.-Biol. Thomas Merz
Dienstleistungen für
Mensch, Natur und Landschaft
Auf der Trift 20 55413 Weiler
www.viriditas.info

0 12,5 25 m

N

© GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2022 dl-de/by-2-0, http://www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet]